

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Datum: 28.05.2021  
**Übermittlung via E-Mail**  
verfd.post@ooe.gv.at

**Betreff: Begutachtungsentwurf – Verf-2012-116725/111-Za  
Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021**

Sehr geehrte Frau Mag. Zahradnik-Uebe,

die Landesgruppe OÖ des österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen-Revisionsverband nimmt unter Bezugnahme auf das am 25.05.2021 via E-Mail eingelangte Schreiben zu den im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Aus der Durchsicht der insbesondere geplanten legislativ notwendigen Überarbeitung bereits bestehender Regelungen im Interesse der Rechtssicherheit und einer damit adaptierten Übersichtlichkeit ergibt sich daraus keine unmittelbare Stellungnahme.

Positiv anzumerken ist die im II. Hauptstück - § 7 Abs 1b Oö. WFG 1993 neu eingefügte künftige Möglichkeit der Überlassung (Vermietung) von geförderten Wohnungen an Träger im Sinne des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö. ChG) und der damit einhergehenden förderrechtlichen Gleichstellung dieser Einrichtungen im Sinne des § 2 Z 13 des Oö. WFG 1993 mit förderbaren Personen.

Mit freundlichen Grüßen

VDir. Frank Schneider eh.  
Landesgruppenobmann

Dir. DI Herwig Pernsteiner eh.  
Landesgruppenobmann-Stv.